

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 22, 22a und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3618), des §§ 25ff. und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind
 - a) Kindertagesstätten in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten (Elementarbereich), Hort, Kindergemeinschaftsgruppe oder geöffnete Elementargruppe,
 - b) Betreuungsangebote an Grundschulen (Betreuende Grundschule).
- (3) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungsformen angeboten: Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Kindergemeinschaftsgruppe und geöffnete Elementargruppe.
- (4) In den Tageseinrichtungen können folgende Betreuungszeiten angeboten werden:
 - für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr: 7,5 und 9,5 Stunden.
 - für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung: 5; 6; 7,5 und 9,5 Stunden
 - für Kinder in Kindergemeinschaftsgruppen: 7,5 und 9,5 Std.
 - für Schulkinder in Horten: 7,5 und 9,5 Stunden

- für Kinder, die in Kindergemeinschaftsgruppen oder geöffneten Elementargruppen betreut werden: 7,5 und 9,5 Stunden
- für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen: bis 15 Uhr oder bis 17 Uhr je nach Öffnungszeit der Einrichtung

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden, wie dies in der Leitbildbroschüre „Unsere Kindertagesstätten zum Entdecken, Lernen und Wohlfühlen...“ der Abteilung Kindertagesstätten beschrieben ist.
- (2) Die Betreuenden Grundschulen stellen in enger Kooperation mit Wiesbadener Grundschulen Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht bereit. Sie ergänzen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen, sie wirken Benachteiligungen von Kindern und ihren Familien entgegen und sollen dazu beitragen, dass Eltern Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können.

§ 3 Elternbeiräte

In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte eingerichtet. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten gemäß den "Leitlinien zur Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte" in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt in der Fassung vom Januar 1998. Die Elternbeiräte werden nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt.

II. Aufnahme

§ 4 Vormerkung/Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Vormerkung des Kindes für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich über das elektronische Vormerkssystem WiKiTA durch die Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage der vorherigen Vormerkung durch eine schriftliche Aufnahmevereinbarung, die durch die Leitung der Kindertagesstätte sowie die Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

- (3) Die Anmeldung des Kindes für eine Betreuende Grundschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Unterlagen gem. Abs. 10 und Abs. 11 und die in § 7 Abs. 7 bezeichneten Angaben müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
- (5) Aufgenommen in eine Kindertagesstätte werden
 - a) in die Kinderkrippe: Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in den Kindergarten (Elementarbereich): Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - c) in den Hort: Schulkinder,
 - d) in die Kindergemeinschaftsgruppe: Kinder vom Säuglingsalter bis zur Einschulung und Schulkinder - jeweils nach der für die Kindertagesstätte festgelegten Altersstruktur der Gruppe,
 - e) in die geöffnete Elementargruppe: Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (6) Aufgenommen in eine Betreuende Grundschule werden Schülerinnen oder Schüler der Grundschule, der diese Tageseinrichtung zugeordnet ist.
- (7) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagesstätte ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Vormerkung im Vormerksystem WiKiTA. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkungen.
- (8) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Betreuenden Grundschule wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuenden Grundschule vermerken die Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste. Die Aufnahme erfolgt nach der Erfüllung der in Absatz 6, 10 und 11 genannten Voraussetzungen.
- (9) Das Amt für Soziale Arbeit kann von Abs. 5 und 7 abweichen oder Kinder bevorzugt aufnehmen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.
- (10) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch

Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem der Impfstatus und/oder die erfolgte ausführliche Impfberatung dokumentiert sind. Die Kosten für das Attest werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

- (11) Zum Schutz der Gemeinschaft ist bei der Aufnahme des Kindes von mindestens einem Erziehungsberechtigten eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Schreiben "Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten" nebst den anhängenden Tabellen zur Kenntnis genommen wurde und im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens verfahren werde.
- (12) Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Integration von behinderten Kindern).

III. Besuchsregelungen

§ 5

Änderung der Betreuungsform und der Betreuungszeit

- (1) Anträge auf Änderung der Betreuungsform in einer Kindertagesstätte müssen bis zum 05. des Vormonats der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen; die Änderung gilt für mindestens sechs Monate.
Die Entscheidung erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Anträge auf Änderung der Betreuungsformzeit in einer Kindertagesstätte müssen bis zum 05. des Monats vor den „Schließzeiten“ (vgl. § 6 Abs. 6) der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen; die Änderung gilt für mindestens ein Jahr.

Die Änderung der Betreuungszeit ist davon abhängig, ob ein entsprechendes Platzangebot in der gewünschten Betreuungszeit zur Verfügung steht. Eine entsprechende Willenserklärung ist im Vormerksystem WiKITA zu hinterlegen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätte.

§ 6

Betreuungszeiten/Betriebsferien

- (1) Der Beginn der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten wird vom Amt für Soziale Arbeit nach Anhörung des jeweils zuständigen Elternbeirats festgesetzt.
- (2) Die vereinbarten Betreuungsformen und Betreuungszeiten sind verbindlich. Die Kinder sind jeweils nach dem vereinbarten Stundenkontingent,

gemessen ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung abzuholen.

- (3) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats kann die Landeshauptstadt Wiesbaden rückwirkend die Gebühr für das nächsthöhere Zeitkontingent und ggf. zusätzlich das Verpflegungsgeld für diesen Monat erheben. Näheres hierzu kann eine Verwaltungsvorschrift regeln.
- (4) Die Betreuungszeiten der Betreuenden Grundschule werden vom Amt für Soziale Arbeit festgesetzt.
- (5) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden, sind die Erziehungsberechtigten – bei Kindertagesstätten auch der Elternbeirat – rechtzeitig zu verständigen.
- (6) Während der Sommerferien hat jede Tageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen (sog. „Schließzeiten“). Darüber hinaus kann jede Tageseinrichtung an bis zu zwei Tagen aufgrund organisatorischer oder pädagogischer Erfordernisse (z.B. Konzeptionstagen) geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Schließzeit im Folgejahr.
- (7) In Ausnahmefällen ist während der Schließung einer Tageseinrichtung eine Unterbringung von Kindern in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Leitung der besuchten Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten frühestmöglich über einen entsprechenden Betreuungsbedarf zu unterrichten; er ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte oder die Betreuende Grundschule regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09:00 Uhr melden.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Kindertagesstätte bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen (ausgenommen Schulkinder).
- (3) Bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Krippen, Kindergemeinschafts- und geöffneten Elementargruppen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die zum Wohle der Kinder stattfindende Eingewöhnung gemäß der gültigen Fachstandards zu unterstützen.

- (4) Die Kinder sollen an ärztlichen Untersuchungen in der Kindertagesstätte sowie an öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen. Durch Vorlage des Impfausweises bei der Aufnahme ist die Kindertagesstätte über den Impfstatus gegen Tetanus und Masern zu informieren. Die Kinder an einer Betreuenden Grundschule nehmen die Termine der Regeluntersuchungen in Schulen wahr.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt "Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten" (§ 4 Abs. 3). In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Tageseinrichtung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise - etwa auch durch eine telefonische Bestätigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder des Gesundheitsamtes - glaubhaft zu machen ist.
- (6) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.
- (7) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden keine Haftung.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 8 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen, sofern die Hessischen Sommerferien bis zum 15.08. dieses Jahres enden. Enden die Hessischen Sommerferien in dem betreffenden Jahr nach dem 15.08., so kann die Abmeldung nur zum 31.08. des Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 31. Mai desselben Jahres der Leitung der Tageseinrichtung zugegangen sein.
- (2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie z. B. Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, ist zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Die Abmeldung muss der Leitung der Tageseinrichtung spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich, in der Regel unter Verwendung des in der Tageseinrichtung vorliegenden Formulars, erfolgen.

§ 9 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

V. Kosten

§ 10 Kostenbeiträge/Verpflegungsgeld

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge. Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Kostenbeitrag nach Satz 1 kann sich reduzieren, wenn und solange die Landeshauptstadt Wiesbaden eine "Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag" gem. § 32c HKJGB in seiner jeweils geltenden Fassung erhält.

- (2) Wird eine Einrichtung streikbedingt und ohne Angebot eines Ersatzes geschlossen, so erfolgt eine Erstattung der Beiträge und Verpflegungsgebühr ab sechs aufeinanderfolgenden streikbedingten Schließungstagen. Bei weniger als sechs Streiktagen erfolgt keine Beitrags- und Verpflegungsgelderstattung. Wird ein Platz in einer „Notdiensteinrichtung“ in Anspruch genommen, entfällt der Anspruch auf Erstattung
- (3) Vollendet ein Kind in einer Krippe das dritte Lebensjahr ohne dass ein Betreuungsplatz in einer Elementargruppe zur Verfügung steht, so wird ab dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres die Elementargebühr erhoben. Wird ein Kind unter drei Jahren in einer Elementargruppe (3 Jahre bis Schuleintritt – nicht jedoch in einer geöffneten Elementargruppe) betreut, wird der Beitrag für diese Betreuungsform erhoben.

- (4) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Kostenbeiträgen gestellt werden. Dieser ist an das Amt für Soziale Arbeit – Abteilung Kindertagesstätten - zu richten.

§ 11 Zahlungspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung nicht besucht. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Tageseinrichtung geschlossen ist, insbesondere für die Sommerferien (§ 6 Abs. 6).
- (3) Für das Verpflegungsgeld gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (4) Der volle Kostenbeitrag ist auch während der Eingewöhnungszeit zu entrichten.

§ 12 Schuldner

Kostenbeitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsgeldes sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Härteregelung

In besonderen Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden. Härtefälle sind ausschließlich außergewöhnliche Umstände und Lebenslagen, bei denen die allgemeinen Zuschussregelungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht dazu führen, eine besondere Härte abzuwenden.

VI. Sonstiges

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe oder Entlassung des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Tageseinrichtung.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein antritt oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt wird, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung abzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 27. Dezember 2011, veröffentlicht am 30. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 20. Juni 2016, veröffentlicht am 1. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt außer Kraft.

Wiesbaden, den.....

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Anlage zu § 10 Abs. 1

Leistungsumfang/Betreuungsform/Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		
a) Betreuung für 7,5 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	220 EUR	70 EUR
b) Betreuung für 9,5 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	260 EUR	70 EUR
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung		
a) Betreuung für 5 Stunden täglich ohne Mittagessen pro Platz monatlich	113 EUR	10 EUR
b) Betreuung bis für 6 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	136 EUR	70 EUR
c) Betreuung für 7,5 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	170 EUR	70 EUR
d) Betreuung für 9,5 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	215 EUR	70 EUR
3. Schulkinder in Kindergemeinschaftsgruppen und Horten		
a) Betreuung für 7,5 Stunden täglich	150 EUR	70 EUR
b) Betreuung für 9,5 Stunden täglich mit Mittagessen pro Platz monatlich	170 EUR	70 EUR
4. Schulkinder in Betreuenden Grundschulen		
a) Betreuung bis 15:00 Uhr mit Mittagessen pro Platz monatlich	150 EUR	70 EUR
b) Betreuung bis max. 17:00 Uhr je nach Öffnungszeit der Einrichtung mit Mittagessen pro Platz monatlich	170 EUR	70 EUR